



Ordnung
über die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der
Gemeinde Schermbeck
(Zuständigkeitsordnung)
vom 11.11.2020

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 u. 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW S. 444) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Ordnung über die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Gemeinde Schermbeck (Zuständigkeitsordnung) beschlossen:

§ 1 Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Zur sachgerechten Erledigung und Vorbereitung der Entscheidungen des Rates in Angelegenheiten der Gemeinde sind Ausschüsse gebildet worden. Die Zuständigkeit der Ausschüsse erstreckt sich jeweils auf die sie berührenden Angelegenheiten. Neben den nachfolgend festgelegten Entscheidungsbefugnissen gehören hierzu insbesondere die Beratung aller ihrer Aufgabenbereiche betreffenden Angelegenheiten, in denen der Rat oder ggfs. der Haupt- und Finanzausschuss endgültig zu entscheiden haben.
- (2) Soweit den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen sind, treten diese Ausschüsse an die Stelle des Rates.
- (3) Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften gebildet und denen darüber hinaus keine besonderen Entscheidungsbefugnisse übertragen worden sind, werden von dieser Ordnung nicht erfasst.
- (4) Jeder Ausschuss ist im Rahmen seiner Zuständigkeit dem Umwelt- und Naturschutz verpflichtet.
- (5) Soweit in dieser Zuständigkeitsordnung Wertgrenzen festgelegt sind, handelt es sich bei den genannten Beträgen jeweils um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer).

§ 2 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt neben den ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben (§ 59 ff GO NW)



1.1 Zuständigkeitsordnung

Seite 2

- a) die Beratung der Angelegenheiten, die keinem Fachausschuss zugewiesen sind und
- b) die Entscheidung in den Fällen, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen diesen Ausschüssen nicht hergestellt werden kann.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss **entscheidet** ferner in folgenden Angelegenheiten:

- a) Einleitung von Vergabeverfahren für Aufträge mit einem Wert von mehr als 100.000,00 € soweit nicht die Entscheidung einem anderen Fachausschuss obliegt und die veranschlagten Haushaltsmittel nicht ausreichen bzw. die Maßnahme nicht im Haushaltsplan benannt sind.

Hiervon ausgenommen ist die alljährliche Schulbuchanschaffung nach den gesetzlichen Regelungen des Buchpreisbindungsgesetzes als Geschäft der lfd. Verwaltung. Aufträge aufgrund von vorteilhaften Gelegenheiten oder besonderen terminlichen Gegebenheiten sind nach Auftragserteilung durch die Verwaltung ihrerseits zur Kenntnis zu bringen. Diese Ausnahmeregelung gilt ebenso bei teilweiser oder vollständiger Durchführung von Vergabeverfahren durch Dritte.

- b) Gewährung von gemeindlichen Zuwendungen ab einem Betrag von 1.500,00 €,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Gewährung von Ehrengaben, Ehrenpreisen, Jubiläumsgaben und die Vergabe der Ehrenamtskarte NRW,
- d) Erwerb und Beendigung von Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden und Organisationen,
- e) Erlass von Geldforderungen bei Beträgen über 5.000,00 €,
- f) Stundung oder Ratenzahlung von Geldforderungen soweit ein Zeitraum von mehr als 2 Jahren überschritten wird und die Geldforderung mehr als 10.000,00 € beträgt,
- g) Klageerhebung vor Arbeits- und Verwaltungsgerichten sowie ordentlichen Gerichten und gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche bei einem Streitwert ab 20.000,00 €; hiervon ausgenommen sind sämtliche Klageverfahren und Vergleiche im Rahmen der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen; diese gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen,
- h) Interkommunale Zusammenarbeit, z.B. Leader, Regionale, Nachbarschaftsberatung.
- i) Ordnungsrecht



j) Brandschutz

Bei Unterschreitung der in § 2 genannten Beträge ist die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben.

§ 3 Kultur-, Sport-, Schul- und Sozialausschuss

Der Kultur-, Sport-, Schul- und Sozialausschuss **entscheidet** in folgenden Angelegenheiten:

I. Kultur- und Sportbereich

- a) Grundsatzangelegenheiten des kulturellen Angebotes der Gemeinde,
- b) Grundsatzangelegenheiten des sportlichen Angebotes der Gemeinde.

II. Schulbereich

- a) Überlassung von Schulräumen und Einrichtungen für außerschulische Zwecke,
- b) Gestellungsverträge mit Beförderungsunternehmen für die Schülerbeförderung (Vertragsänderungen, die im Laufe des Jahres notwendig werden, weil sich die Anzahl der einzusetzenden Busse aufgrund der tatsächlichen Fahrschüler ändert, gelten als Geschäft der lfd. Verwaltung),
- c) Erklärung des Einvernehmens des Schulträgers zur Errichtung/Auflösung des offenen Ganztagsbetriebes,
- d) Vorberatung und Empfehlung zu Fragen der Schulentwicklung, mit Ausnahme der Schulentwicklungsplanung von Förderschulen und des Berufskollegs. Dies gilt auch für Planungen benachbarter Schulträger, welche Auswirkungen auf die hiesige Schullandschaft haben können. Hiervon ausgenommen ist die alljährlich festzulegende Klassenbildung nach den schulgesetzlichen Regelungen als Geschäft der lfd. Verwaltung.
- e) Sonstige Grundsatzangelegenheiten des schulischen Angebotes und der Förderung des gemeinsamen Lernens (Inklusion) in der Gemeinde Schermbeck.

III. Sozialbereich

- a) Angelegenheiten zur Stützung/Finanzierung der Mittagsverpflegung in Einrichtungen für Kinder (Kita und Schulen) bzw. bedürftiger Familien,
- b) Grundsatzfragen der freiwilligen Sozialarbeit,



- c) Maßnahmen zur Gestaltung des demographischen Wandels.

§ 4 Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck **entscheidet** in folgenden Angelegenheiten:

- a) Gemeindliches Einvernehmen zu Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 BauGB.

Hierbei gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung:

Wohnbauvorhaben inklusive der dazugehörigen Garagen und Stellplätze, sofern sie den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes entsprechend beantragt werden und dass Planverfahren den Stand nach § 33 BauGB erreicht hat.

- b) Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB).
- c) Stellungnahme der Gemeinde zu
- wesentlichen Planungen und Vorhaben des Bundes, des Landes und sonstiger öffentlicher Planungsträger (Regionalplan, Landesentwicklungsplan),
 - Festsetzungen von Wasserschutzgebieten,
 - Festsetzungen von Naturschutzgebieten / Landschaftsplan,
 - Meldungen von FFH-Gebieten (Flora, Fauna, Habitat),
 - Vorhaben nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes,
 - Fracking,
 - besonderen Maßnahmen der entsprechenden Träger auf dem Gebiet der Versorgungs- und Energiewirtschaft.
 - Antragsverfahren nach
 - § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz – Antragsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (und ggfs.)
 - § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz – vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung –
- d) Beschlussfassung über
- die Durchführung städtebaulicher und gestalterischer Wettbewerbe,



1.1 Zuständigkeitsordnung

Seite 5

- die Einleitung von Vergabeverfahren für die Beauftragung städtebaulicher oder gestalterischer Planungsleistungen, soweit die Auftragssumme den Betrag von 100.000,00 € übersteigt und die veranschlagten Haushaltsmittel nicht ausreichen bzw. die Maßnahme nicht im Haushaltsplan benannt sind,
 - Angelegenheiten von Altlasten.
 - Angelegenheiten der „Lokalen Agenda 21“ (Handlungsprogramm „Nachhaltigkeit“),
 - die Planung von Verkehrsanlagen Dritter, soweit die Bebauungspläne keine Festsetzungen enthalten und außerhalb von Baugebieten.
 - Angelegenheiten des Klimaschutzes.
- e) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Abgrabungsanträgen.
- f) Planerische Stellungnahme zu Vorhaben im Bereich von Grünflächen, Sportanlagen, Spielplätzen und sonstigen Freizeitanlagen, soweit diese Anlagen durch die Bauleitplanung noch nicht festgelegt sind.
- g) Entscheidung über alle verfahrensleitenden Beschlüsse (Aufstellungsbeschluss, Beschlüsse zur Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung und der Offenlage, etc.) zu Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan), zu sonstigen Satzungen nach dem BauGB (z.B. Satzungen nach §§ 34 und 35 (6) BauGB) und zu sonstigen informellen Planungen (z.B. Gemeindeentwicklungsplan). Ausgenommen von dieser Regelung sind die Satzungsbeschlüsse bzw. die abschließenden Beschlüsse zum Flächennutzungsplan und zu den informellen Planungen.
- h) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Neubauvorhaben von Wohngebäuden und Gewerbebetrieben nach § 34 BauGB mit Ausnahme von Bauvorhaben nach § 34 (4) BauGB (Bauvorhaben im Geltungsbereich von Satzungen im Zusammenhang bebauter Ortsteile), die als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten.
- i) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für
- Neubauvorhaben von Wohngebäuden und Gewerbebetrieben nach § 35 (2) BauGB mit Ausnahme von Bauvorhaben nach § 35 (6) BauGB (Bauvorhaben im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Außenbereichssatzungen), die als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten.
- j) Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen



1.1 Zuständigkeitsordnung

Seite 6

(Denkmalschutzgesetz), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, wie

- Beschlussfassungen nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) zu vorläufigen Unterschutzstellungen nach § 4 DSchG NW.
- Eintragungen nach § 3 DSchG NW in die Denkmalliste der Gemeinde Schermbeck.

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW (erlaubnispflichtige Maßnahmen) gilt als Geschäft der laufenden Verwaltung.

- k) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen nach § 48 BauO NW (Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) in Verbindung mit der Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Schermbeck.
- l) Fragen des ÖPNV/Verkehrsangelegenheiten

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss ist ferner zuständig für die **vorbereitende Beratung** über

- a) den Erlass/die Änderung und die Aufhebung von Satzungen nach dem BauGB (§ 14 Veränderungssperren, § 35 (6) Außenbereichssatzungen, § 34 (4) Innenbereichssatzungen) und Satzungen nach § 89 BauO NW (Satzungen über örtliche Bauvorschriften, z.B. Gestaltungssatzungen).
- b) die Abwägung der eingegangenen Anregungen im Rahmen der notwendigen Beteiligungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB).
- c) die Planungen im Rahmen der Abfallbeseitigung und Mülldeponien, wobei Gebührenfragen in die vorbereitende Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen.
- d) Neu- und Umbenennung gemeindlicher Straßen, Wege und Plätze,
- e) Einziehung, Teileinziehung von öffentlichen Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).
- f) Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).
- g) Erlass / Änderungen einer Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung).
- h) Erlass / Änderung der Stellplatz(-ablöse)-Satzung.



§ 5 Bau-, Liegenschafts-, Wirtschaftsförderungs- und Tourismusförderungsausschuss

Der Bau-, Liegenschafts-, Wirtschaftsförderungs- und Tourismusförderungsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck **entscheidet** in folgenden Angelegenheiten:

- a) Erlass von allgemeinen Grundsätzen für den Erwerb und den Verkauf gemeindlicher Grundstücke.
- b) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer jährlichen Mietsumme ab 10.000,00 € bzw. mit einer jährlichen Pachtsumme ab 2.000,00 €.
- c) Erwerb von Straßen- und öffentlichen Grünflächen, soweit der Gesamtgrundstückskaufpreis mehr als 10,00 €/qm bzw. die Nebenentschädigung im Einzelfall mehr als 10.000,00 € beträgt.
- d) Bei einem Erwerb und Verkauf von Grundstücken und bei Vergabe von Erbbaurechten ab einem Gesamtpreis in Höhe von 10.000,00 €. Die gleiche Regelung gilt in den Fällen, in denen ein Benennungsrecht ausgeübt wird. Die Regelungen in § 5 Buchst. c) bleiben unberührt.
- e) Regelungen zum Bodenmanagement
- f) Einleitung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Architekten und Fachingenieuren für Planungen und Baudurchführungen gemeindlicher Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, sofern der Auftragswert 100.000,00 € übersteigt und die veranschlagten Haushaltsmittel nicht ausreichen bzw. die Maßnahmen nicht im Haushaltsplan benannt sind.
- g) Genehmigung von Planungen bei gemeindlichen Baumaßnahmen aller Art.
- h) Einleitung von Vergabeverfahren für Bauaufträge aller Art mit einem Betrag von mehr als 100.000,00 € sofern die veranschlagten Haushaltsmittel nicht ausreichen bzw. die Maßnahmen nicht im Haushaltsplan benannt sind. Ausgenommen ist die Einleitung von Vergabeverfahren für Aufträge von schlüsselfertigen Bauten, über die der Rat entscheidet, sofern die veranschlagten Haushaltsmittel nicht ausreichen bzw. die Maßnahmen nicht im Haushaltsplan benannt sind.
- i) Einleitung von Vergabeverfahren für den Abschluss von Verträgen über Leistungen im Bereich Straßenreinigung, Kanalisation und Gewässerunterhaltung, sofern der Auftragswert 100.000,00 € übersteigt die die veranschlagten Haushaltsmittel nicht ausreichen bzw. die Maßnahmen nicht im Haushaltsplan benannt sind.
- j) Aufstellung des Programms zum Ausbau und zur Erneuerung von Wirtschaftswegen und Gemeindestraßen.



1.1 Zuständigkeitsordnung

Seite 8

- k) Beschlussfassung zu Maßnahmen der Gewässerunterhaltung.
- l) Mitteilung zu durchgeführten Maßnahmen im gemeindlichen Baumbestand zur jeweils nächsten Sitzung.
- m) die Grundsätze der Wirtschaftsförderung, Maßnahmen der Gemeindewerbung, Image- und Brauchtumpflege und die Förderung des Fremdenverkehrs.
- n) Fördermöglichkeiten für Gewerbeansiedlungen sowie zur Gemeindeentwicklung und –marketing.
- o) Zusammenarbeit mit Interessenverbänden und Behörden, so z. B. IHK, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer, Regionalverband Ruhrgebiet, Entwicklungsagentur Wesel sowie im Rahmen der Wirtschaftsförderung tätigen Organisationen in der Gemeinde.
- p) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Gewerbebetrieben und den ortsansässigen Schulen zur Verbesserung der Ausbildungsplatz- und Arbeitsmarktchancen.
- q) der Schaffung von optimalen Standort- und Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben und zur Förderung ortsnaher Arbeitsplätze und zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Gemeinde Schermbeck.
- r) Maßnahmen zur Bestandspflege, Erweiterung und ortsinternen Verlagerung von Gewerbebetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 01.07.2014 in der zuletzt gültigen Fassung vom 07.03.2023 außer Kraft.

Schermbeck, den 17.12.2024

Der Bürgermeister

-Rexforth-



Änderungschronologie –Stand: 12.2024-:

Bezeichnung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Neufassung der Zuständigkeitsordnung durch Ratsbeschluss vom 11.11.2020	-entfällt-	12.11.2020
Änderung der Zuständigkeitsordnung durch Ratsbeschluss vom 10.03.2021	Entfällt	11.03.2021
Änderung der Zuständigkeitsordnung durch Ratsbeschluss vom 28.09.2022	Entfällt	29.09.2022
Änderung der Zuständigkeitsordnung durch Ratsbeschluss vom 07.03.2023	Entfällt	08.03.2023
Änderung der Zuständigkeitsordnung durch Ratsbeschluss vom 17.12.2024	Entfällt	18.12.2024